

Verordnung des Landkreises Zwickauer Land zur Festsetzung des Naturdenkmals "Feuchtgebiet im Stangendorfer Wilhelmsgrund" in der Gemeinde Mülsen im Landkreis Zwickauer Land

Vom 28. Mai 2004

Aufgrund von § 21 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995, S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 418, 426), hat der Kreistag des Landkreises Zwickauer Land mit Beschluss vom 27. Mai 2004, Beschluss-Nummer 368/04/II folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Mülsen, Gemarkung Stangendorf im Landkreis Zwickauer Land, wird als Naturdenkmal festgesetzt.

Das Naturdenkmal führt die Bezeichnung "Feuchtgebiet im Stangendorfer Wilhelmsgrund".

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Das Naturdenkmal hat eine Größe von zirka 1,2 Hektar.
- (2) Das Naturdenkmal umfasst gemäß dem Stand der Flurkartengrundlage auf dem Gebiet der Gemeinde Mülsen, Gemarkung Stangendorf, einen Teil des Grundstückes mit der Flurstücksnummer 302. Es liegt im südlichen Bereich des Wilhelmsgrundes und wird wie folgt grob begrenzt:
- im Nordwesten und Südwesten von Wirtschaftswiesen,
 - im Nordosten von einem weiteren Feuchtgebiet,
 - im Südosten von einem Birken-Eichenwald.
- (3) Die Grenzen des Naturdenkmals sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes des Landkreises Zwickauer Land vom 28. Mai 2004 im Maßstab 1:10 000 (Anlage 1) mit einer durchgezogenen Linie rot eingetragen und in einer Flurkarte des Landratsamtes des Landkreises Zwickauer Land vom 28. Mai 2004 im Maßstab 1:2 000 (Anlage 2) mit einer durchgezogenen beziehungsweise durchbrochenen Linie rot eingetragen (bei Kopien schwarz). Beim Grenzvertrag mit durchgezogener Linie in der Flurkarte (Anlage 2) verlaufen die Grenzen des Naturdenkmals auf der Flurstücksgrenze. Beim Grenzvertrag mit durchbrochener Linie in der Flurkarte (Anlage 2) verlaufen die Grenzen des Naturdenkmals nicht auf der Flurstücksgrenze. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienußenkante der Grenzvertragsauftragung auf der Flurkarte. Die Karten (Anlagen 1 und 2) sind Bestandteil der Verordnung.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Die Unterschutzstellung dient dem langfristigen Erhalt eines für die Naturlandschaft des Landkreises Zwickauer Land bedeutsamen Feuchtgrünlandkomplexes in der Talsohle des Wilhelmsgrundes.
- (2) Der Zweck ist der Schutz und die Erhaltung aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und kulturellen Gründen, insbesondere
1. zur Erhaltung und Pflege des Mosaiks an extensiv gepflegten Nasswiesen, verbrachten Hochstaudenstadien und Röhrichtformationen als Wald-Ersatzgesellschaft der Baucaue;
 2. zur Erhaltung der nährstoffreichen Grundwasserböden in der Aue des Wilhelmsgrundes;
 3. zum Schutz der Talaua als Element der Kulturlandschaft vor Umnutzungen als Acker oder Saatgrasland.
- (3) Der Zweck ist weiterhin der Schutz und die Erhaltung der Seltenheit, der Eigenart und der landschaftstypischen Schönheit der feuchtigkeitsgeprägten Auenwiesen des Wilhelmsgrundes mit ihrem vielfältig strukturierten Mosaik aus Hochstaudenfluren, Tümpeln, buntten Mahwiesen und dichten Röhrichtsäumen.

§ 4 Verbote

- (1) In dem Naturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
- (2) Im Naturdenkmal ist insbesondere verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
 2. Straßen, Wege, Pfade, Steige, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen aller genannten Arten zu verändern;
 3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern oder verändern können, wie insbesondere das Abbauen von Bodenbestandteilen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen sowie Aufschüttungen, Abgrabungen, Auffüllungen oder Ablagerungen;
 4. jegliche Abfälle oder sonstige Materialien einzubringen zu lagern oder zu behandeln;
 5. Wege zu verlassen;
 6. Hunde frei laufen zu lassen;
 7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
 8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, diese zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

10. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
11. zu zelten oder zu lagern;
12. Erholungseinrichtungen aller Art anzulegen, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder mit diesen zu fahren;
13. zu reiten;
14. Feuerstellen zu errichten, zu unterhalten oder Flächenverbrennungen durchzuführen;
15. Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
16. Pflanzenschutz- und Pflanzenbehandlungsmittel sowie Schädlingsbekämpfungsmittel oder andere chemische Mittel anzuwenden;
17. die Gewässer zu verunreinigen, Entwässerungsmaßnahmen und Veränderungen an den Gewässern vorzunehmen oder andere Maßnahmen durchzuführen, die den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers verändern können;
18. die Fläche zu beweidern;
19. Markierungszeichen aufzustellen, anzubringen oder auf im Naturdenkmal befindliche Objekte aufzuzeichnen;
20. die zur Sichtbarmachung des Schutzgebietes aufgestellten amtlichen Kennzeichen zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen.

§ 5 Zulässige Handlungen

Der § 4 gilt nicht

1. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass gemäß § 37 Abs. 3 SächsL-JagdG die Errichtung von Jagdeinrichtungen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde bedarf und gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 SächsL-JagdG die Jagd mit Schlagseilen verboten ist;
2. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei;
3. für die Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Anlagen und Leitungen in ihrer bisherigen Art und in ihrem bisherigen Umfang, mit der Maßgabe, dass diese der unteren Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen sind;
4. für wissenschaftliche Forschungen und Bestandsaufnahmen durch die zuständige Fach- oder Verwaltungsbehörde oder der von diesen Behörden beauftragten Dritten;
5. für die sonstige bisherige rechtmäßig ausgeübte Nutzung und Unterhaltung der Grundstücke, der Gewässer und der Wege in der bisherigen Art und in ihrem bisherigen Umfang, § 4 Nr. 17 bleibt unberührt;
6. für die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
7. Vermessungsarbeiten nach dem Sächsischen Vermessungsgesetz mit der Maßgabe, dass diese der unteren Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen sind;
8. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf schriftlichen Antrag nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Naturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig, soweit § 5 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, entgegen § 4 Abs. 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer in dem Naturdenkmal ohne Befreiung vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
 2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Pfade, Steige, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen aller genannten Arten verändert;
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern oder verändern können, wie insbesondere das Abbauen von Bodenbestandteilen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen sowie Aufschüttungen, Abgrabungen, Auffüllungen oder Ablagerungen;
 4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 jegliche Abfälle oder sonstige Materialien einbringt, lagert oder behandelt;
 5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Wege verlässt;
 6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Hunde frei laufen lässt;
 7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt;

8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
 9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, diese beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
 10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
 11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 zelten oder lagert;
 12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 Erholungseinrichtungen aller Art anlegt, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt oder mit diesen fährt;
 13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 reitet;
 14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 Feuerstellen errichtet, unterhält oder Flächenverbrennungen durchführt;
 15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 Lärm verursacht, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
 16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 Pflanzenschutz- und Pflanzenbehandlungsmittel sowie Schädlingsbekämpfungsmittel oder andere chemische Mittel anwendet;
 17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 die Gewässer verunreinigt, Entwässerungsmaßnahmen und Veränderungen an den Gewässern vornimmt oder andere Maßnahmen durchführt, die den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers verändern können;
 18. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 18 die Fläche beweidet;
 19. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 19 Markierungszeichen aufstellt, anbringt oder auf im Naturdenkmal befindliche Objekte aufzeichnet;
 20. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 20 die zur Sichtbarmachung des Schutzgebietes aufgestellten amtlichen Kennzeichen entfernt, zerstört oder beschädigt, soweit diese Handlungen nicht gemäß § 5 dieser Verordnung zulässig sind.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung, mit der eine nach § 6 erteilte Befreiung versehen wurde, nicht, nicht vollständig, nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer in dem Naturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig zulässige Maßnahmen ohne die gemäß § 5 Nr. 3 oder ohne die gemäß § 5 Nr. 7 erforderliche schriftliche Anzeige vornimmt.
- (5) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt schließlich, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen, die durch oder im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde auf der Grundlage eines Pflege- und Entwicklungsplanes durchgeführt werden, vereitelt, behindert oder auf sonstige Weise stört.

§ 8 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der Beschluss Nr. 158/89 vom 23. November 1989 des Rates des Kreises Zwickau zur Unterschutzstellung von Flächennaturdenkmälern im Kreis Zwickau außer Kraft, soweit sich dieser auf das in § 1 dieser Verordnung genannte Naturdenkmal bezieht.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Werdau, den 28. Mai 2004

Otto Landrat

Verkündungshinweis:

Gemäß § 51 Abs. 10 SächsNatSchG ist eine Verletzung der Verfahrensvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landkreis Zwickauer Land, Landratsamt, Sitz Werdau, untere Naturschutzbehörde, in 08412 Werdau, Schulstraße 7, geltend gemacht wird.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 6 i.V.m. § 3 Abs. 5 der Landkreisverordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrVO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 153), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 der SächsLKrVO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickauer Land unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4, geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.*



Übersichtskarte des Landratsamtes Zwickauer Land vom **28. Mai 2004**
 im Maßstab 1 : 10 000 zur Festsetzung des Naturdenkmals „Feuchtbereich im Stangendorfer Wilhelmgrund“
 Kartengrundlage: 5241 - NW Thurm - 1. Auflage 1995
 Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung über das Naturdenkmal „Feuchtbereich im Stangendorfer Wilhelmgrund“
 (Anlage 1)

Wardau, den **28. Mai 2004**



Landrat

II - markierte Grenzlinie Naturdenkmals.
 Bei Kopien erscheint die rote Abgrenzungslinie des Originals schwarz.